

2541 014

Abschr. zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 551/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Lidia A [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED] [REDACTED]th Ave., Apt. [REDACTED] S, J[REDACTED] N[REDACTED], NY**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S E N T E N Z

Die Klägerin beansprucht als Flüchtling (§ 160 Abs. 1) Entschädigung für Gesundheitsschaden. Die Entschädigungsbehörde hat ihr ein Heilverfahren für die vorübergehende Verschlimmerung eines essentiellen Bluthochdrucks in der Zeit vom 27. Februar 1944 bis 31. Juli 1949 sowie für ein Ganglion am rechten Handgelenk und 700 DM Kapitalentschädigung zuerkannt. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit 1. August 1949 ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben; lediglich das Heilverfahren wurde auf die verfolgungsbedingte Verschlimmerung angeborener Gelenkveränderungen an der Rechten Hand in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1948 erweitert.

Der Berufungsrichter verneint auf Grund der in gerichtlichen Verfahren erhobenen Gutachten medizinischer Sachverständiger eine verletzungsbedingte Erwerbsminderung von mindestens 25 v.H. oder mehr seit 1. Januar 1949. Er stellt fest: Der (essentielle) Bluthochdruck wäre auch ohne die Belastungen der Verrichtungen in Brechnation getreten; die Auswirkungen der Verletzung haben diese Krankheit nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von vier Jahren beeinflusst. Danach ist sie entsprechend der Anlage der Klägerin ("schleichend verlaufend") abgelaufen. Eine Polyarthritide ist, wenn sie vorgelegen haben sollte, frühestens im November 1944 aufgetreten. Bei einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren kann ein Zusammenhang mit der Verletzung nicht angenommen werden. Die Knochenveränderungen an der rechten Hand sind angeboren, aber durch die Mangelernährung und die körperlichen Belastungen der Zwangsarbeit für die Dauer von vier Jahren verschlimmert worden. Nach Ablauf dieser Zeit wäre die Annahme der Hand in demselben Umfang auch ohne diese schädigenden Einflüsse vorhanden gewesen. Das als verletzungsbedingt anerkannte Ganglion hat nur eine Erwerbsminderung von unter 10 v.H. bewirkt. Die erstmals 1962 festgestellten Degenerationen sind nicht durch die Verletzung, sondern durch den Leidenszustand der Klägerin (insbesondere die fortgeschrittene ^{myo}Wirbelsäulenerkrankung und die Arthrosis deformans in Zusammenhang mit dem angeborenen Aufbaufehler der rechten Hand) hervorgerufen

- 4 -

worden. Auf Grund dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen in § 28 BGG für weitere Entschädigungsleistungen verneint.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor; auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf.

Offenbleibt, ob der Berufsungsrichter beim Hochdruckleiden und bei den Gelenkveränderungen der rechten Hand die Zusammenhangfrage nicht unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Mitverursachung eines Anlageleidens (§ 4 der 2. DV-BGG) hätte prüfen müssen. Auf diesem möglichen Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil nicht. Denn es ist unangreifbar festgestellt, daß die Klägerin durch diese Leiden auch ohne die Verfolgungsbelastungen seit 1. Januar 1949 in demselben Umfang in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen wäre. Damit ist die Verfolgung als wesentliche Mitursache für das Fortbestehen der durch die genannten Leiden bewirkten Beschränkung der Erwerbs-

- 5 -

**fähigkeit ausgeschlossen (vgl. BGE Rv 1967, 495 Nr. 9).
Auf die von der Beschwerde erhobenen Einwände kommt
es deshalb nicht an.**

Mai

Henzel